



Satzung des Vereins

„Murphy's Dorf e. V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.07.2021

Sitz des Vereins: Berlin

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Registernummer: VR 39070 B

Steuer-Nummer: 27/672/50203

Vom Finanzamt für Körperschaften I in Berlin wegen Förderung des Tierschutzes als
gemeinnützig anerkannt (Az.: 27/672/50203 F37, Bescheid vom 23. August 2021)

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Murphy's Dorf.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
(Der Verein ist überregional tätig.)
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Die Anstellung hauptamtlicher Kräfte (z.B. Tierpfleger, Buchhalter) ist im erforderlichen Maße zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten, dabei nicht nur in Bezug auf Haustiere, sondern auf die gesamte Tierwelt in unserer Umwelt. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.

- (2) Der Verein nimmt alte, nicht mehr gewollte, ausgesetzte, kranke oder behinderte Tiere auf und bringt sie bis an ihr Lebensende unter. Er übernimmt ihre Versorgung, die medizinische Betreuung und trägt dafür Sorge, dass die Tiere ein würdevolles und artgerechtes Leben leben können. Der Umfang der Tierhaltung richtet sich nach den baulichen und finanziellen Gegebenheiten und rechtlichen Vorschriften. Über die endgültige Aufnahme von Tieren entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein übernimmt die Rettung, Versorgung, Behandlung und ggf. die Vermittlung von in Not geratenen Tieren/Wildtieren, ohne dabei eigene wirtschaftliche Interessen zu verfolgen. Die Tiere werden gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Tierschutzverordnungen artgerecht gehalten und versorgt. Eine Aufnahmepflicht seitens des Vereins besteht nicht.
- (4) Eine Weitervermittlung der Tiere ist nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen.
- (5) Der Verein vertritt und fördert den Tierschutzgedanken.
- (6) Der Verein leistet einen Beitrag, um Tiere vor Quälereien, Leid durch Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu schützen und um jegliche Handlungen dieser Art zu unterbinden.
- (7) Der Verein möchte Kindern, Jugendlichen (z. B. Schülerpraktikum) und Erwachsenen artgerechten und verantwortungsvollen Umgang mit Tieren aufzeigen und sie mit Tieren in Kontakt bringen, um ihnen ein Verständnis für diese nahezubringen.
- (8) Die Zucht und der Handel von Tieren werden durch den Verein nicht unterstützt.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) die Aufnahme alter, nicht mehr gewollter, ausgesetzter, kranker oder behinderter Tiere im Rahmen unserer Kapazitäten und Möglichkeiten,
- b) die Versorgung, die medizinische Betreuung und die artgerechte Pflege und Unterbringung der Tiere sowie die Behandlung kranker Tiere in Zusammenarbeit mit den örtlichen Veterinärmedizinerinnen,
- c) die Anmietung einer Immobilie, in welcher die Tiere bis an ihr Lebensende artgerecht und gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Tierschutzverordnungen untergebracht, versorgt und gepflegt werden können,
- d) die Durchführung von Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen sowie durch Aufklärungsarbeit in den sozialen Medien,
- e) Gestaltung eines sicheren und artgerechten Innenbereichs und Außengeländes für die Tiere,
- f) Beschaffung von notwendigen Therapie- und Spielgeräten für die Tiere,
- g) Unterstützung von Tierschutzprojekten bei Notlagen im In- und Ausland.

§ 4 Vereinsstatus

- (1) Der Verein führt mit der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, jugendliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und aktiv im Verein tätig ist. Ein entsprechendes Beitrittsformular ist schriftlich einzureichen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Körperschaft und jeder Verein werden, welche(r) die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen oder Patenschaften. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Fördermitglieder haben auf einer Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht.
- (4) Jugendliches Mitglied sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (5) Passives Mitglied sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. In dem Antrag muss angegeben werden, ob eine aktive ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.
- (8) Über die Aufnahme eines stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes, eines passiven Mitglieds oder eines Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand in einstimmiger Mehrheit, über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds oder eines jugendlichen Mitglieds der/die Vorstandsvorsitzende oder dessen Vertretung. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann ohne Begründung gegenüber dem Antragsteller erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Antragsannahme durch den Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
- (9) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsbescheinigung und einen Verhaltenskodex.
- (10) Mitglieder sind somit stimmberechtigte ordentliche Mitglieder (2) und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder (3), jugendliche Mitglieder (4), passive Mitglieder (5) und Ehrenmitglieder (6).
- (11) Ehrenamtliche Tätigkeiten und Tätigkeiten im Freiwilligendienst können für den Verein auch durchgeführt werden, ohne dem Verein beizutreten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt, Liquidation oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 30.11. eines Kalenderjahres und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
 - b) die Tierschutzbestrebungen schädigt,
 - c) es gegen den im Verein geltenden und schriftlich niedergelegten Verhaltenskodex verstößt,
 - d) die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt,
 - e) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - f) auch nach 3-maliger erfolgloser Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder andere finanzielle Verpflichtungen nicht erbringt.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder verfügen zudem über das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Die ordentlichen Mitglieder sollen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, im Verein aktiv tätig sein.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbreitung von vereinsinternen Informationen gegenüber Nichtmitgliedern dem Vorstand zu überlassen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften und im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Zwecke des Vereins (§ 3) zu fördern.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder sowie der Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mindestbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Die Beiträge werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, insbesondere dann, wenn sie für den Verein aktiv tätig sind, d.h. regelmäßig Aufgaben und Tätigkeiten für Murphy's Dorf oder der Verwaltung des Vereins übernehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mindestbeiträge können sowohl monatlich, quartalsmäßig oder auch jährlich gezahlt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Vorstand auch eine monatliche Zahlung in Raten erfolgen. Bei der Zahlung höherer Beiträge ist in Absprache mit dem Vorstand ebenfalls eine Ratenzahlung möglich.
- (4) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, welche bei Auswahl einer jährlichen Zahlweise bis zum 5. Januar eines jeden Kalenderjahres zu zahlen sind. Bei monatlicher Zahlweise sind die Mitgliedsbeiträge bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats zu zahlen. Bei quartalsweiser Zahlweise sind die Mitgliedsbeiträge bis zum 5. Kalendertag eines jeden Quartals zu zahlen.
- (5) Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr und/oder eine Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von solchen Aufnahmegebühren und Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Die Mitgliederversammlung kann auch online im Internet mittels Videokonferenz, Bildtelefonie etc. durchgeführt werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand.

Der Schriftform ist mit einem entsprechenden Schreiben im Web-Auftritt genügt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

- (3) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie sind, sofern sie Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie sonstige Anträge bekannt zu geben. Die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er/Sie kann ein anderes Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen. Bei den Wahlen kann der Versammlungsleiter einen Wahlleiter bestimmen. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer, der Vorstand kann ein anderes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die
 - a) Mindesthöhe des Jahresbeitrages,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Anträge auf Satzungsänderung einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
- (8) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - a) aus dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der 1. und 2. Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist zudem für alle Angelegenheiten und Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder durch telekommunikative Übermittlung; die Beifügung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung und aus sonstigem wichtigen Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (10) Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Er kann auch schriftlich oder mittels moderner Telekommunikationsmittel (z.B. Skype oder Konferenzschaltungen), insbesondere per E-Mail-Erklärung beschließen. Über die Vorstandssitzung und ihre Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll.
- (12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Formalien (§ 71 BGB) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (13) Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

§ 12 Vergütung

Der Verein kann Vergütungen an Mitglieder, ehrenamtlich Tätige und an den Vorstand für seine Tätigkeit als Vorstand oder seiner allgemeinen Vereinstätigkeit bezahlen. Die Höhe der Vergütung muss sich dabei an dem unter Fremden üblichen Maße orientieren. Insbesondere sind die Zeitaufweise für die Vergütungen vorzulegen und durch den Verein aufzubewahren. Außerdem können den Genannten sämtliche Kosten erstattet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen. Bei Fahrtkostenerstattungen sind die steuerlich geltenden Grundsätze zu beachten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch ein Mitglied des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für Verschulden deren Erfüllungsgehilfen gegenüber Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätte.